Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

28 (3.2.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 28 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 3. Februar 1874.

Deutschland.

* **Berlin**, 29. Jan. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. Jan.

In der heutigen Sitzung wurde die Berathung des Etats des Kultusministeriums um einige Kapitel gefördert. Die Rede, mit welcher der altkatholische Abg. Petri (Wiesbaden) für die Dotation des altkatholischen Bischofs eintrat, rief im Hause den lebhaftesten Beifall hervor. Redner formulirte die Forderungen der Altkatholiken, die er als die wahren Katholiken bezeichnete. Er verlangte eine Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche auch in vermögensrechtlicher Beziehung; aber wenn den Bischöfen, die eigentlich gar nicht der in Preußen anerkannten katholischen Kirche angehören, Dotationen gewährt werden, weßhalb solle er sie dem eigentlich allein rechtmäßigen Bischof verweigern? Was die Altkatholiken in den Kampf gegen Rom getrieben, war der Aufschrei ihres katholischen Gewissens über die Gewaltthat, welche durch die Verkündung der päpstlichen Unfehlbarkeit dem Katholizismus angethan worden sei. Sie wollten keine Staats-, wohl aber eine Nationalkirche; darum haben sie an die alten apostolischen Zeiten angeknüpft; das Laienthum in seine alten Rechte eingesetzt und damit eine Grundlage für ein religiöses Leben gewonnen; sie haben mit einzelnen Reformen begonnen, würden aber die Hand an die Revision des ganzen dogmatischen Gebiets legen, was die Aufgabe des demnächst zu berufenden Nationalkonzils sein solle; dann werde die christliche Liebe jene unsichtbare Kirche erbauen, in welcher alle edlen Menschen Platz haben. Die Altkatholiken und ihr Bischof würden treu zu Kaiser und Reich stehen, was Redner zum Schlusse mit den Worten Walther's von der Vogelweide bekräftigte:

Wer zagt, daß er den Himmel fehle,
Der beuge sich des Bannes Streich.
Mir ist nicht bang um meine Seele,
Steh' ich zu Kaiser und zu Reich.

(Lebhaftes Bravo, welches das Zischen des Zentrums übertönt.)

Der Kultusminister Falk legte die Erwägungen dar, welche die Regierung dahin geführt haben, die Bewilligung dieser Dotation zu erbitten. Die Regierung erkenne die sogenannten Altkatholiken als Mitglieder der staatlich anerkannten katholischen Kirche an, so gut wie diejenigen, welche sich dem Vatikanum unterworfen haben; sie habe deßwegen die Altkatholiken, denen die im Besitze der Macht befindlichen Bischöfe ihre Rechte verkümmerten, geschützt und, um ihnen die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse zu ermöglichen, die von ihnen gewählten, rite geweihten Bischöfe anerkannt. Die Bulle de salute animarum stehe dieser Anerkennung nicht im Wege, ganz abgesehen von der Frage, ob der Erlaß, welcher sie verkündet habe, ein Gesetz sei oder nur eine Verwaltungsnorm. Eine Verpflichtung zur Gewährung der Dotation liege nicht vor; das Haus habe darin volle Freiheit der Entschließung; eine hohe Billigkeit, wenn nicht Gerechtigkeit spreche aber für die Bewilligung. Der „Kampf gegen Rom", den die Altkatholiken führen, stimme mit den Intentionen der Regierung überein, und nur insofern könne er den Ausspruch annehmen, „daß die Regierung sich mit ihrem Antrage eine Waffe habe schaffen wollen". Der Minister schloß mit einer, durch den Abg. Reichensperger provozirten Auslassung über den einst viel erörterten Fall Krementz, über den die Geschichte freilich schnell hinweggeilt ist, so daß ihm nur noch ein historisches Interesse anhaftet.

Der Abg. v. Mallinckrodt kritisirte zunächst die Ausführungen Petri's über die Entstehung des Unfehlbarkeits-Dogmas und die Legalität der altkatholischen Bischofswahl, welch letzteres Verfahren er für ein „revolutionäres" erklärte; im Ausschlusse daran hielt er es für erstaunlich, „daß die Regierung es sich zur förmlichen Staatsaufgabe mache, die Revolution groß zu päppeln". Er nannte darauf das Verfahren der Regierung ein zweideutiges, beschuldigte sie, die Kirche durch Einflößung eines ganz andern Geistes zu „vergiften", und klagte schließlich den Kultusminister vor der Landesvertretung und dem ganzen Lande des „Gesetzesbruchs" an, wegen Kontrasignirung der königl. Kabinetsordre vom 19. September 1873, die Hrn. Reinkens als Bischof anerkennt; denn die Kabinetsordre, welche die Bulle de salute animarum, die die Bisthümer umschreibe, einführe, habe Gesetzeskraft (Widerspruch links). Sie (die Zentrumspartei) wollten aber nicht die „Staatsomnipotenz über die Gewissen", darum leistete sie der Regierung Widerstand.

Nachdem der Referent Abg. Miquel die Bewilligung der Position empfohlen, wurde sie gegen das Zentrum und die Polen genehmigt und die Sitzung geschlossen.

Frankreich.

△ **Paris**, 30. Jan. Folgendes wäre nach dem Budget von 1875 der Effektivbestand der Armee für dieses Jahr:

442,014 Mann, wovon 381,507 auf Frankreich und 60,507 auf Algerien entfallen, 98,772 Pferde, nämlich 84,807 in Frankreich und 13,965 in Algerien. Die Gendarmerie und die republikanische Garde von Paris, welche in der Ziffer von 442,014 einbegriffen sind, belaufen sich auf 27,014 Mann. Die Infanterie zählt 144 Linienregimenter von je 3 Bataillonen und 6 Kompagnien, zusammen 225,111 Mann; 30 Bataillone Fußjäger mit je 8 Kompagnien, zus. 18,889 Mann; 4 Regimenter Zuaven, zus. 12,000 Mann; 3 Bataillone leichte afrikanische Infanterie, zus. 3000 Mann; 5 Strafkompagnien, zus. 1000 Mann; 1 Fremdenregiment, 3000 Mann; 3 Regimenter eingeborner Tirailleurs, 9000 zus. Mann. Die Kavallerie zählt 75 Reiterregimenter, nämlich 12 Regimenter Kürrassiere, 26 Dragoner, 19 Jäger und 11 Husaren mit zusammen 47,498 Mann, 4 Regimenter afrikanische Jäger mit 3812 Mann und 3 Regimenter Spahis mit 2134 Mann. Die Artillerie zählt 38 Regimenter mit je 3 Fuß- und 6 bespannten Batterien, zus. 42,558 Mann; 1 Regiment Pontoniers, 1877 Mann; 15 Arbeiter- oder Feuerwerker-Kompagnien, zus. 2215 Mann; 50 Train-Kompagnien, zus. 3870 Mann. Das Genie zählt 3 Regimenter mit 9000 und das Fuhrwesen 64 Kompagnien mit 8000 Mann.

Bei dem Notar Pothier de la Berthelière wird in diesem Augenblick der Familienpakt ausgearbeitet, durch welchen das nunmehr liquid gewordene Erbe des Hauses Orleans getheilt werden soll. Es sind 8 Interessenten. Offiziöse Blätter rühmen die Uneigennützigkeit, welche der (kinderlose und schon ohnehin steinreiche) Herzog von Aumale in dieser Erbesauseinandersetzung zu Gunsten des Grafen von Paris an den Tag legen soll; dem Letzteren falle insbesondere die Domäne Eu als persönliches Eigenthum zu.

Badischer Landtag.

†† **Karlsruhe**, 31. Jan. 7. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter Vorsitz des Präsidenten Oberhofrichter Obkircher.

Auf der Regierungsbank Staatsminister Dr. Jolly und Ministerialpräsident Ellstätter.

Nachdem der Präsident die verschiedenen von der Zweiten Kammer eingegangenen Mittheilungen über dort gefaßte Beschlüsse bekannt gegeben hat, wird beschlossen, der Einladung der Zweiten Kammer zufolge eine Kommission zur Berathung der in Aussicht genommenen baulichen Herstellungen im Ständehause am Schlusse der Sitzung zu wählen.

Folgende Petitionen wurden sodann als neu eingekommen angezeigt:

1) Bitte der Gemeinden des Bezirks Pfullendorf a. um Aufhebung der Liegenschaftsaccise, Branntweinsteuer und der Fleischaccise; b. um Aufhebung der Vorausbeiträge.

2) Bitte der Eisenbahn-Warte an der neueröffneten Eisenbahn-Linie Villingen-Hausach, um Gehaltserhöhung.

3) Bitte von pensionirten Unteroffizieren und Soldaten des badischen Armeekorps, um Erhöhung ihrer Pensionen.

4) Bitte der Freiburger Altkatholiken um gesetzliche Anerkennung ihrer Rechte.

5) Bitte der Gemeinde Dürrheim um Erbauung einer Eisenbahn von Schwenningen über Dürrheim nach Donaueschingen.

6) Eine Petition des Gemeinderaths der Stadt Baden, betreffend die Einführung der Städteordnung.

7) Bitte von Fabrikanten aus Bammenthal um Ablehnung bezhw. Aufschiebung der Entscheidung über die Gesetzvorlage bezüglich der Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über die Beizüge der Fabrikanten zu Gemeindeumlagen.

8) Eingabe des geschäftsführenden Ausschusses für das Projekt einer Kaiserstuhl-Schwarzwald-Bahn, betreffend den Beitritt der Gemeinden Mundingen, Niederwasser und Wasser.

9) Petition der Gemeinde Göschweiler, den Bau einer Eisenbahn von Neustadt nach Donaueschingen betreffend.

Hierauf schreitet das Haus zur Berathung des von Dennig erstatteten Berichts der Budgetkommission über die Nachweisung der in den Jahren 1871 und 1872 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

Nach kurzer Diskussion über die Art der Behandlung der Administrativkredite in dem Berichte der Budgetkommission, an welcher Erörterung außer dem Berichterstatter Dennig Ministerialpräsident Ellstätter, Kaufmann Hummel und Geh. Rath Muth sich betheiligen, tritt die Kammer dem Schlußantrag der Budgetkommission bei. Derselbe geht dahin:

1) die Haupt-Staatsrechnungen mit den zugehörigen Betriebsfonds-Darstellungen,

2) die Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehnt-Schuldentilgungs-Kasse, des Domänen- und Staatsgrundstocks, sowie der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse,

3) die Hauptrechnungen der aus der Haupt-Staatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige nebst den betreffenden Betriebsfonds-Darstellungen für die Jahre 1871 und 1872 als richtig anzuerkennen.

Es folgt sodann die Erstattung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf „die Diäten und Reisekosten der Landtags-Abgeordneten betr." Seitens des Berichterstatters Dennig, wonach die unveränderte Annahme des Art. 1 des Gesetzes beantragt wird.

Gegen Art. 2 des Gesetzes, dessen Redaktion durch die Kommission beanstandet wird, macht Geh. Rath Renaud das Bedenken geltend, daß derselbe nach seiner jetzigen Fassung eine Unbilligkeit involvire. Nach der bisherigen Uebung habe ein Mitglied der Ersten Kammer, das während der Dauer der Ständeversammlung auf einige Tage wegen Dienstgeschäften u. s. w. — wenn auch ohne Urlaub — sich von Karlsruhe entferne, zwar keine Tagsgebühren, aber doch Ersatz der Reisekosten, sofern dieselben weniger betragen, als die Tagsgebühren, erhalten. Es trete das Bedürfniß einer öfteren kurzen Abwesenheit von Karlsruhe nicht blos bei Universitätsprofessoren, sondern auch bei andern Mitgliedern der Ersten Kammer ein. Nach der jetzigen Fassung des Art. 1 und 2 erhalte der Abgeordnete, welcher sich auf einige Tage von hier entferne, weder Diäten noch Reisekosten.

Frhr. v. Rüdt beanstandet die Fassung des Art. 1, da der Ausdruck „Abgeordnete der Ersten und Zweiten Kammer" doch nicht wohl passe auf die Prinzen des Großh. Hauses und die Häupter der standesherrlichen Familien, die geborne Mitglieder der Ersten Kammer seien. Die Frage, ob der Erzbischof Anspruch auf Tagsgebühren und Ersatz der Reisekosten habe, sei nicht entschieden.

Staatsminister Dr. Jolly erklärt, daß nach seiner Auffassung des Art. 1 und 2 dasjenige Mitglied der Ersten Kammer, welches auf wenige Tage sich entferne, Anspruch auf Diäten, nicht aber auf Reisekosten habe.

Die bisherige Uebung, die ihm zwar nicht genau bekannt sei, enthalte jedenfalls kein bestimmtes Prinzip, wenn hiernach ein Kammermitglied dann Ersatz der Reisekosten erhalte, falls bei einer kurzen Abwesenheit von Karlsruhe der Fortbezug der Diäten einen höhern Betrag erreichen würde, als die Reisekosten ausmachen, und umgekehrt dann Diäten beziehe, wenn die Reisekosten mehr betragen, als die Diäten während der Dauer der Abwesenheit ausmachen.

Er halte es für zweckmäßig, mit Rücksicht auf die gegen die Art. 1 und 2 geltend gemachten Bedenken den Gesetzentwurf nochmals an die Kommission zu verweisen, um die Beseitigung etwaiger formeller oder materieller Mängel der jetzigen Fassung zu beantragen.

Dieser Antrag wird von Direktor Fecht, Graf Berlichingen und Geh. Rath Muth unterstützt und nach einer Debatte, an der sich noch außer dem Berichterstatter Dennig Hofgerichts-Direktor v. Hillern, Frhr. v. Bodmann, Graf Kageneck betheiligen, angenommen.

Von Sr. Großh. Hoheit dem Prinzen Wilhelm wird sodann der Bericht der Kommission über den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung für die Erste Kammer mündlich vorgetragen. Nach übersichtlicher Darlegung der Gesichtspunkte, von denen die Kommission ausging bei der Bearbeitung der neuen Geschäftsordnung, deren Bestimmungen einerseits mit dem Gesetze vom 21. Dez. 1869 über die Initiative der Kammern und mit der Geschäftsordnung der Zweiten Kammer in Einklang zu bringen waren, andererseits den besondern Verhältnissen der Ersten Kammer Rechnung tragen mußten, wird von dem Berichterstatter die Berathung und Annahme des Entwurfs beantragt.

Nachdem der Präsident die allgemeine Diskussion eröffnet hatte, hebt Staatsminister Jolly hervor, daß die Geschäftsordnung nicht durch ein Gesetz, sondern lediglich durch die Erste Kammer selbst festgestellt werde. Soweit die Geschäftsordnung sich auf die Regulirung des Verkehrs und der Beziehungen der Großh. Regierung zu der Ersten Kammer erstrecke, sei allerdings Zustimmung der Staatsregierung erforderlich, die jedoch bezüglich des vorgelegten Entwurfs keinem Anstande unterliegen werde.

In der Spezialdiskussion wird auf Antrag des Professor Behaghel in § 2 das Wort „künftigen" gestrichen, so daß der Paragraph nunmehr lautet: „Die Kammer beginnt auf jedem Landtage ihre Arbeiten mit der Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten."

Der Art. 18 erhält nach längerer Debatte, an der sich Se. Großh. Hoheit Prinz Wilhelm, Frhr. v. Rüdt, Hofgerichtspräsident Hildebrand, Kaufmann Hummel und Staatsminister Jolly betheiligen, folgende Fassung:

„Alle Abschweifungen vom Gegenstande der Verhandlungen, alle Persönlichkeiten, alle Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung sind untersagt. Wer dagegen fehlt, wird vom Präsidenten zur Sache bezhw. Ordnung gerufen. Er kann zu seiner Vertheidigung das Wort begehren, das ihm der Präsident nicht verweigern darf."

Diese Redaktionsänderung beruhte auf der Erwägung, daß die strengere Maßregel des Ordnungsrufes nur bei Persönlichkeiten oder Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung eintreten solle, während bei blosen Abschweifungen vom Gegenstand der Verhandlungen regelmäßig das betreffende Kammermitglied nur „zur Sache" gerufen werden könne. Bezüglich einiger andern Paragraphen des Entwurfs (§§ 6, 11, 15, 17, 26, 38, 41 und 44) werden mehrfache Redaktionsänderungen vorgeschlagen, die jedoch von der Mehrheit des Hauses abgelehnt werden.

Bei der namentlichen Abstimmung wird der ganze Entwurf mit den oben erwähnten Aenderungen einstimmig angenommen.

Zugleich wird beschlossen, den Entwurf der Großh. Staatsregierung behufs Ertheilung der Zustimmung bezüglich derjenigen Bestimmungen, welche die Beziehungen der Ersten Kammer zur Großh. Staatsregierung regeln, mitzutheilen.

Als Mitglieder der Kommission zur Berathung der baulichen Herstellungen werden am Schlusse der Sitzung gewählt: Se. Großh. Hoheit Prinz Wilhelm, Graf Berlichingen, Geh. Rath Muth, Oberbürgermeister a. D. Malsch, Oberhofgerichts-Präsident Obkircher. Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

* **Karlsruhe**, 30. Jan. 26. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer Nachmittags 4 Uhr.

Für den § 35 beantragen die Abgg. Junghanns, Lender, Reichert und Hug folgende Fassung: „der Bürgerausschuß wird von den Gemeindebürgern mittelst geheimer direkter Wahl gewählt."

Abg. Junghanns: Das Klassensystem stelle eine große Ungleichheit dar und vor allen Dingen sei es ungerechtfertigt, daß dem Besitz, welcher so wie so schon glücklich genug mache, ein so großes Uebergewicht eingeräumt sei, zumal sehr oft mit ihm nur eine halbe Bildung verbunden sei; eine solche sei aber viel schlimmer, als eine ganz geringe; dagegen falle gerade in die 3. Klasse der größte Theil der gebildeten Elemente und sei dieser daher mit Unrecht zu wenig Einfluß eingeräumt. Mit der Klasseneintheilung werde man den Klassenhaß befördern und die Lösung der sozialen Frage erschweren.

Abg. v. Buß: Es sei Thatsache, daß sich in neuerer Zeit die Macht des Staats verstärkt habe, besonders seit den revolutionären Bewegungen in Mitte des Jahrhunderts, hierfür sei der sprechendste Ausdruck der Militarismus und deßhalb müsse die Schutzwehr der Freiheit in die Gemeinde gelegt werden, dazu bedürfe es aber der direkten Wahl.

Die Klasseneintheilung sei gegen den Geist der Zeit und erscheine als die größte Ungleichheit; Redner führt diese Gedanken noch in weiterem Vortrage aus und betont besonders, daß man unter der Fahne des Christenthums die sozialen Schichten heben und auf dieselben besänftigend und versöhnend einwirken müsse. Zu bedauern sei auch, daß ein Hauptschutzmittel der Freiheit die Gemeindeversammlung in der neuen Städte-Ordnung weggefallen sei.

Abg. Blum: Nicht durch das Wahlrecht allein müsse man vom christlichen Standpunkt aus für die untern Klassen sorgen, sondern es geschehe das täglich durch die mannigfachsten materiellen Dinge. Die Gemeinde sei viel mehr wirthschaftlicher als politischer Natur, während allerdings die ultramontane Partei sie rein für ihre Parteizwecke politisch zu trennen suche. Das Stimmrecht solle in der Gemeinde nach Maßgabe der Leistung ertheilt werden; wenn man dies thue, so geschehe dies durchaus nicht aus Rücksicht oder Furcht vor der sozialistischen Bewegung; dieser sei durch die nöthige Sorgfalt auf anderem Gebiete vorzubauen. Während für den Staat nach den persönlichen Leistungen für Alle das gleiche Wahlrecht am Platze sei, müsse in der Gemeinde das Stimmrecht nach den Geldleistungen abgegrenzt werden, da es sonst kommen könne, daß gewisse Klassen allein maßgebend beschließen über die Leistungen Anderer, während sie selbst nichts bezahlen.

Abg. Hug: Da die Gemeindebesteuerung sich an die des Staats anlehne, so falle die Berechtigung der Klasseneintheilung weg. Für große und bedeutsame Ausgaben vermisse Redner in der Städte-Ordnung das Schlußglied der Gemeindeversammlung, welche auch zugleich gegen den einseitigen Parteiwillen ein Korrektiv sein würde. Redner könne die Befürchtungen vor der sozialistischen Schichte nicht theilen; ist diese Partei nicht lebensfähig, so werde sie in sich selbst zusammenfallen; ist sie aber lebensfähig, dann werden auch keine Repressivmaßregeln etwas dagegen nützen. Die Klasseneintheilung widerspreche der Forderung der Rechtsgleichheit.

Staatsminister Dr. Jolly: Das Argument mit der Lebensfähigkeit der sozialistischen Partei, wie es der Vorredner vorgebracht habe, sei nicht gerade sehr scharfsinnig; auf dieser Grundlage müßte man Alles gehen lassen, wie es geht, z. B. auch die ultramontane Partei. Andererseits habe aber dieses Gehenlassen schon viel im Leben verschuldet. In der Gemeinde müssen die verschiedenen Interessen in gewisser Getrenntheit zur Geltung kommen, sonst entscheiden dieselben gar nicht mehr und nur einzig und allein die Zahl. Das rührende Lamento über die Bevorzugung des Besitzes u. s. w., das Alles passe nicht hierher; es komme vielmehr nur auf das Steuerkapital eines Jeden, nicht aber darauf an, ob er reich oder arm sei; die Anwendung derartiger Rührmittel sei ganz vergeblich.

Abg. Bär: Den Vertretern des Ultramontanismus stehe es schlecht an, sich als Verfechter der Freiheit darzustellen, und das Klassenprinzip bestehe ja schon in der bisherigen Gemeinde-Ordnung.

Abg. Edelmann: Gerade die Herrschaft der Intelligenz werde durch die vorliegende Klasseneintheilung ausgeschlossen, und gerade die Gefahr der sozialistischen Ueberfluthung, welcher man mit dem Entwurf vorbeugen wolle, beschwöre man mit derselben herauf.

Abg. Friderich: Ohne die Klasseneintheilung können die Gemeindeinteressen nicht genügend gewahrt werden; auch die große Masse soll in der Gemeindeverwaltung vertreten sein, aber so wie das Interesse der Gesammtheit erfordert.

Abg. Bluntschli: Das Drei-Klassensystem sei ein bereits bestehendes Prinzip in unserer Gemeindegesetzgebung; wenn dies aber auch nicht der Fall wäre, würde die Einführung ausnahmsweise für die größeren Städte gerechtfertigt sein.

Die mittlere Klasse, welche die bedeutendste sei im Gemeindeleben, müsse vor der Ueberfluthung durch die unglückseligen sozialistischen Ideen bewahrt werden, damit der Wohlstand der Städte nicht ruinirt werde. Das bisherige Prinzip der Klasseneintheilung werde nicht geändert, nur das Zahlenverhältniß, damit die mittlere Klasse vor der Herrschaft jener falschen sozialistischen Tendenzen bewahrt bleibe, denn andernfalls wäre es mit der Kultur, der Bildung und dem Wohlstande der Städte vorbei. — Die §§ 35 und 37 werden gegen die Stimmen der Rechten angenommen.

Zu der Bestimmung des § 37a: mindestens die Hälfte der Stadtverordneten soll in jeder Klasse aus den Hausbesitzern gewählt werden", bemerkt der Abg. Blum: Diese Vorschrift sei durchaus nicht zeitgemäß und entspreche auch nicht dem einfachen Prinzip der Leistung für die Gemeinde. Ferner könne unter Umständen die dritte Klasse vielleicht nicht die genügende Zahl der Vertrauensmänner aus den Hausbesitzern finden, so daß hier eine passive Beschränkung der Wahl sich herausstellen würde; endlich sei ja auch der Scheinerwerb eines Hauses sehr leicht.

Abg. Huffschmid: Seit 1837 habe man sich fünfmal mit der Neuregulirung der Gemeindegesetzgebung beschäftigt und Niemand habe bei diesen Gelegenheiten an eine Bestimmung wie die vorliegende gedacht; dieselbe ist für unser Land vollständig neu und unverständlich. Auch solle man nicht zu viel konservatives Rüstzeug in den Entwurf hineinbringen; was habe endlich heutzutage so manches der Häuser in seinem erbärmlichen Zustande für eine große Bedeutung; besonders, wenn man diese Baumonumente in gewissen Stadttheilen von Karlsruhe betrachte? Endlich spreche noch gegen diese Bestimmung die Wandelbarkeit des Besitzes an Häusern und ihre Eigenschaft als Handels- und Schwindelobjekt.

Abg. Sachs von Heidelberg: Das Haus, als der hauptsächliche Grundbesitz in der Stadt, sei sehr wohl dazu geeignet, gewisse Rechte damit zu verbinden, wie ja auch bedeutende Leistungen, z. B. die Soziallast der Straßenbeleuchtung damit verbunden sind; etwaigen Scheinverkäufen stehen die Bestimmungen unseres Pfandgesetzes entgegen.

Abg. v. Feder: Die große Mehrzahl der Ausschußmitglieder seien so wie so schon Hausbesitzer; im Städtetag habe das der fraglichen Bestimmung zu Grunde liegende Prinzip einen wahren Schrecken hervorgebracht; man würde am besten thun, jetzt zu sagen „So leb' denn wohl du altes Haus". (Heiterkeit.)

Abg. Bluntschli: Die Kommission sei durch die Vorbilder der Städte-Ordnung im Norden, in welcher zuerst die Einwohnergemeinde rechtliche Gestalt erhielt, zu dieser Bestimmung gekommen; es liege darin eine relative Garantie für die Solidität der Wahlen, wogegen es durchaus nicht die Absicht war, das Wahlrecht der dritten Klasse dadurch zu beschränken. Mit dem steigenden Wohlstande der Stadt steigt auch der Werth des Hauses und umgekehrt, daher das vorzugsweise Interesse der Hausbesitzer am Wohle der Stadt. Da aber zu starke Vorurtheile gegen diese Bestimmung vorhanden sind, sei es besser, den Vorschlag fallen zu lassen. — Durch einstimmigen Beschluß wird die oben mitgetheilte Bestimmung gestrichen.

Bei § 43 stellt der Abg. Stigler die Anfrage, ob der Obmann die Stadtverordneten zusammenberufen könne. — Abg. v. Feder: Die hierüber im Gesetz bestehende Unklarheit möge man bestehen lassen, so daß die Praxis hier entscheiden könne. — Staatsminister Dr. Jolly: Das Gesetz lasse hierüber durchaus keine Unklarheit, da der Ausschuß aus dem Stadtrath und den Stadtverordneten vereinigt bestehe und denselben nur der Oberbürgermeister berufen kann. — Abg. Lauter: Eine rechtliche Bedeutung könne selbstverständlich eine etwaige Zusammenberufung der Stadtverordneten durch den Obmann nicht haben; daß dies aber zu einer nicht offiziellen Berathung geschehe, dem stehe nichts entgegen. — Abg. v. Feder: Wenn der § 43 vom Obmann als Vorsitzenden spreche, so liege darin eine Anerkennung, daß derselbe der Körperschaft präsidiren, also dieselbe auch zusammen berufen könne. — Staatsminister Dr. Jolly: Auch dies sei unrichtig, da der § 43 den Obmann als Vorsitzenden des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten, nicht aber dieser selbst oder des Ausschusses bezeichne; hierüber bestehen durchaus keine Unklarheiten. — Der Entwurf wird bis römisch V angenommen.

Zu § 65 bemerkt der Abg. Junghanns: Die Gesetzgebung gehe mit der Aufhebung des Almendnutzens über ihre Befugnisse hinaus.

Staatsminister Dr. Jolly: Wenn das Gesetz nicht nur den Besitz selbst, sondern auch die Anwartschaft darauf in einer Uebergangsbestimmung schütze, so sei dies die rücksichtsvollste Behandlung, die man sich denken könne. Der jetzige Zustand selbst aber sei grundschlecht und müsse beseitigt werden.

§ 65 und der 2. Art. des Gesetzes werden angenommen.

Zu Art. III. stellen die Abgg. Bär, Kimmig und Schmid von Tiefenstein den Antrag, daß die Annahme der Städte-Ordnung überhaupt allen Städten frei stehen solle, in welchen die in § 7a gedachte Zahl der Einwohnerschaft die Zahl der Ortsbürgerschaft überschreitet.

Abg. Bär: Es gebe Gemeinden, und Redner habe dabei speziell eine im Auge, welche trotzdem, daß ihre Einwohnerzahl geringer sei als 3000, doch überwiegend staatsbürgerliche Einwohner zählen, besonders durch eine große Anzahl dort vorhandener Beamten; unter solchen Verhältnissen aber sei die Einführung der Städte-Ordnung ein Bedürfniß.

Staatsminister Dr. Jolly: Redner müsse dem Antrag entgegentreten, da seine Konsequenzen nicht zu übersehen seien; der Name Stadt allein lasse noch gar keinen Schluß für das Bedürfniß und die Fähigkeit, die Städte-Ordnung einzuführen, ziehen; abermals eine Gemeinde-Ordnung für alle Gemeinden gleich festzustellen, würde für die verschiedenen Gattungen ein gleich schlechtes Ergebniß liefern. Mit der vorliegenden Städte-Ordnung dürfe man nicht unter die Einwohnerzahl von 3000 heruntergehen; derartige Gemeinden haben die Kraft und die Mittel für diese Organisation nicht und wird es später an der Zeit sein, das Prinzip der Einwohnergemeinde für die kleinen Orte so zu regeln, wie es für dieselben paßt. — Nach einigen weiteren Bemerkungen des Abg. Bär und des Staatsministers hierüber zieht Ersterer seinen Antrag zurück. Abg. Pflüger: Den in den kleinen Gemeinden vorhandenen Bedürfnissen, besonders über die Amtsdauer der Bürgermeister sei später Rechnung zu tragen und könne man sich bei den Erklärungen des Staatsministers beruhigen.

Mehrere Redner der Rechten betonen, daß, da die Regelung der Steuer-Frage noch ausstehe, nur eine bedingte Zustimmung zu dem Gesetz stattfinden könne, und der Abg. v. Feder erklärt, aus diesem Grund sich der Abstimmung enthalten zu müssen.

Abg. Bluntschli: Selbstverständlich könne nur von einer unbedingten Abstimmung, bezhw. Annahme der Städte-Ordnung die Rede sein und im Uebrigen dürfe das Haus zu sich selbst so viel Vertrauen haben, daß es eine zu dieser Städte-Ordnung passende Regelung der Gemeindesteuer-Frage schaffen werde. — Art. IV. wird angenommen und ebenso, wie schon mitgetheilt, die ganze Städte-Ordnung.

---

* Berichtigung: In der in Nr. 27 Beilage enthaltenen Rede des Abg. Kiefer sind zwei sinnentstellende Druckfehler stehen geblieben: In der zweiten Spalte im untersten Absatz, wo von der Aufnahme vertriebener Hugenotten, Salzburger 2c. die Rede ist, heißt es: „Salzburger oder andere Protestanten von Baden, ihrem katholischen Heimathlande, fortgetrieben wurden 2c." Dies soll lauten: „— — vom Boden ihrer kathol. Heimathlande 2c." — Einige Zeilen weiter unten folgt Schwarzenberg's bekanntes Wort. Im Druck heißt es: »détruire la Prusse et puis la démolir.« Richtig soll dies heißen: »Avilir la Prusse et puis la démolir.«

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

D. Frankfurt a. M., 31. Jan. (Wochenbericht vom 24. bis 30. Jan.) Die Physiognomie des Börsengeschäfts ist gegen die Vorwoche eine fast unveränderte. Von einer größern geschäftlichen Regsamkeit zeigt sich wenig und die Spekulation verharrt größtentheils in ihrer seitherigen Reserve. Ohne daß die Stimmung eine matte genannt werden kann, die Tendenz hat sogar eine gewisse Festigkeit erlangt, gibt sich die Börse auch keiner überstürzten Vorwärtsbewegung hin und bleibt bei dem ein öfteres Schwanken der Kurse bedingenden Laviren. Seitens des Privatpublikums findet die Spekulation noch wenig Unterstützung. Dasselbe scheut, wie ein gebranntes Kind das Feuer, jene Werthe, an welchen es in Folge der Ereignisse des Vorjahrs noch nicht verschmerzte Verluste erlitt, und tritt nur am Anlagemarkt als Käufer auf. Doch auch hier hat die animirte Geschäftsthätigkeit der Vorwochen nicht unerheblich abgenommen, da nunmehr der Januar-Coupon fast ganz untergebracht ist. Nichtsdestoweniger betrachten wir die gegenwärtige Situation als eine befriedigende, indem sich aus dem Zwischenzustand einer größern Geschäftsstille mit Wahrscheinlichkeit bald ein lebhafterer Verkehr nach den Stürmen der Krisis auf gesunder Basis entwickeln dürfte. Während die erste Hälfte der Woche durch Berliner Deckungskäufe in ziemlich fester Haltung verkehrte, ermattete man später etwas in Folge der unfreundlichen Physiognomie des Berliner Platzes, wo der Rückgang lokaler Werthe, der Bergwerks-Papiere, auch die Kurse anderer Gebiete mitriß. Andererseits zeigte sich die Börse über einen telegraphisch gemeldeten Artikel der „Spener'schen Zeitung", welcher aus den neuesten englischen Sympathiebezeugungen den Gewinn eines neuen Alliirten für Deutschland und den Verlust eines solchen für Frankreich folgerte, in augenscheinlich unmotivirter Weise verstimmt. Die Pesther Nachricht von einer dort bevorstehenden Ministerkrisis wegen der Ostbahn-Affaire übte im Ganzen geringe Wirkung aus.

Von den Spekulationseffekten waren Kreditaktien noch am lebhaftesten im Verkehr. Mit 246½ am letzten Samstag eröffnend, hoben sie sich am Montag bis 249, erreichten kurze Zeit gestern 250, um heute mit 248 zu schließen. In Staatsbahn-Aktien war der Verkehr weniger animirt und litten solche durch ihre letzten ungünstigen Einnahmen. Sie gingen von 345 bis 346½ und blieben heute 345½. Lombarden stagnirten und schlossen heute, nach 165½ zu ihrem letzten Samstagskurs von 164½. Für Bahnen war die Stimmung mit geringen Ausnahmen eine lustlose. Oesterr. Bahnen erfuhren bei stillem Verkehr nur unerhebliche Kursvariationen. Deutsche Bahnen hielten sich fest. Berbacher sind ¾ Proz. höher, Maxbahn 3½ Proz., Nordbahn 2⅜ Proz. niedriger. Bayrische Ostbahn in Folge des Antrags ist der bayr. Kammer auf Ankauf der Bahn durch den Staat in guter Nachfrage. Rhein Nahe-Bahn zu 33½ angeboten. Banken blieben leblos, nur die Aktien der Handelsgesellschaft, welche als leistungsfähiges Institut betrachtet wird und eine gute Dividende erwarten läßt, zu 113½ in regem Begehr. Die Kurse der übrigen Banen sind wenig verändert. Am Anlagemarkt fanden ziemlich lebhafte Umsätze statt und sind Staatsfonds durchgehends fest. Oesterr. und Ungarische Werthe höher und belebt. Neue ungarische 6 Proz. Schatzanweisungen zu 87¼—⅜ lebhaft gekauft. Neueste russische Anleihe zu 93½ gefragt. In sehr guter Haltung und steigend verkehrten österr. Prioritäten auf Grund der bevorstehenden gesetzgeberischen Maßnahmen der Regierung und anderer günstiger Nachrichten. Von Pfandbriefen russische gefragt. Amerikanische Prioritäten leblos. Lose-Effekten wurden lebhaft gehandelt und meist zu höheren Kursen, namentlich österr. Sorten. Devisen wenig belebt. Geld ist sehr flüssig. Die Frankfurter Bank setzte ihren Diskonto auf 3½ Proz. herab.

† Berlin, 31. Jan. (Schlußbericht.) Weizen per Januar 85, per April-Mai (neue Usance) 86, gelber Weizen per April-Mai (alte Usance) 87. Roggen per Januar 62½, per April-Mai 62½. Rüböl (neue Usance) per Januar 19 5/12, per April-Mai 20. Spiritus per Januar 21 Thlr. 18 Sgr., per April-Mai 21 Thlr. 29 Sgr.

Breslau, 31. Jan. Getreidemarkt. Spiritus per 100 Liter 100 % per Januar 22, per April-Mai 22¼. Weizen per Jan. 86. Roggen per Januar 62½, per April-Mai 63¼, per Mai-Juni 63½. Rüböl per Januar 19 1/12, per April-Mai 19⅛, per Mai-Juni 19½.

† Stettin, 31. Jan. Getreidemarkt. Weizen per Frühjahr 85½. Roggen per Jan. 61½, per Frühjahr 60¾, per Mai-Juni 60¼. Rüböl 100 Kil. per Jan. 17⅚, per Frühjahr 19, per Herbst 20. Spiritus loco 21 5/24, per Januar-Februar 21½, per Frühjahr 21 19/24, per Mai-Juni 21 11/12 bez.

† Köln, 31. Jan. Schlußbericht. Weizen flau, effekt. hiesiger 9⅙ Thlr., effektiv fremder 9 Thlr. 5 Sgr., per März 9 Thlr. 5½ Sgr., per Mai 9 Thlr. 2½ Sgr., per Juli 8 Thlr. 24 Sgr. Roggen niedriger, effektiv fremder 6 Thlr. 25 Sgr., per März 6 Thlr. 13½ Sgr., per Mai 6 Thlr. 12 Sgr., per Juli 6 Thlr. 4 Sgr. Rüböl matt, effektiv 10 Thlr. 18 Sgr., per Mai 10 Thlr. 24 Sgr., per Oktbr. 11 Thlr. 9 Sgr. Leinöl — Thlr. — Sgr.

Hamburg, 31. Jan. Nach Berichten, welche der hiesigen „Börsenhalle" aus Rio de Janeiro vom 7. Januar per Dampfer „Ebro" zugegangen sind, betrugen seit letzter Post die Abladungen von Kaffee nach dem Kanal und der Elbe 4000, nach Havre, englischen Häfen, Belgien, Holland, Bremen 8600, nach der Ostsee, Schweden, Norwegen, Kopenhagen 3100, nach Lissaben 5500, nach Gibraltar und dem Mittelmeer 11,500, nach Nordamerika 33,400 Sack. Vorrath an Kaffee in Rio 160,000 Sack à 60 Kilogr., tägliche Durchschnittszufuhr 3400 Sack à 60 Kilogr. Preis für good first 7890 à 8030 Reis per 10 Kilogr. Kurs auf London 26¼ à 26½ d. Fracht nach dem Kanal 40 sh. Abladungen von Santos nach Nordeuropa 35,600 Sack. Preis für gute Qualität in Santos 11,000 à 11,200 Reis. Vorrath in Santos 28,000 Sack.

† Hamburg, 31. Jan., Nachmitt. (Schlußbericht.) Weizen per Januar-Februar 250 G., per April-Mai 264 G. Roggen per Januar-Februar 193 G., per April-Mai 191 G.

† Paris, 31. Jan. Rüböl per Januar 82.50, per Mai-August 84.75, per Septbr.-Dezbr. 87.75. Mehl 8 Marken, per Januar 81.75, per März-April 81.75, per März-Juni 81.50. Weizen per Januar 37.25, per März-Juni 37.50. Spiritus per Januar 65.75. Zucker 88° disponible 54.50.

Amsterdam, 31. Jan. Weizen loco geschäftslos, per März 388, per Mai 386, per Nov. 355. Roggen loco ruhig, per März 242, per Mai 238½, per Juli 228½, per Oktob. 236. Rüböl per Januar 34¼, per Mai 35¾, per Herbst 37¾. Raps loco —, per April 368, per Oktober 386.

Liverpool, 31. Jan. Baumwollenmarkt. Umsatz 10 000 B., davon auf Spekulation und Export 1000 Ballen. Middling Upland 7 13/16, Middling Orleans 8 5/16, Fair Egyptian 8⅛ Fair Dholleraß 5⅛, Fair Broach 5¼, Fair Oomra 5½, Fair Madras 5½, Fair Bengal 4, Fair Smyrna 7, Fair Pernam 8⅝, Middl. Fair Dholl. 4¾, Middl. Dholl. 4, Good middl. Dholl. 4 5/16, Good Fair Oomra 6¼. Matt.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
31. Jan.						
Mrgs. 7 Uhr	761.3mm	+0,4	0.93	SW.	klar	heiter.
Mtgs. 2 „	761.1mm	+4.6	0.73	„	bewölkt	„
Nachts 9 „	759.9mm	+3,8	0.80	„	bedeckt	Regen.
1. Febr.						
Mrgs. 7 Uhr	759.3mm	+3,8	0.91	SW.	bedeckt	trüb.
Mtgs. 2 „	760.0mm	+6,8	0.66	NW.	„	„
Nachts 9 „	761.5mm	+4,2	0.76	„	„	„

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

B.714. 2. Nr. 698. Pforzheim.

Bekanntmachung.

Die Anstellung einer Lehrerin an der höhern Töchterschule hier.

Die Stelle einer Lehrerin an der hiesigen höhern Töchterschule mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl. ist in Erledigung gekommen, und soll mit dem Beginne des Schuljahres 1874/5 wieder besetzt werden.

Indem wir diese Stelle mit Frist von 3 Wochen zur Bewerbung ausschreiben, fügen wir bei, daß die anzustellende Lehrerin in weiblichen Arbeiten erfahren, der deutschen und französischen Sprache (auch Konversation) vollkommen mächtig und befähigt sein soll, nöthigenfalls im Schönschreiben und Zeichnen Unterricht ertheilen zu können. Zeugnisse sind den Gesuchen anzuschließen.

Pforzheim, den 27. Januar 1874.

Der Gemeinderath.
Schmidt.
Thomann.

B.622.2 Pforzheim.

Stelle-Antrag.

Zur Wahrnehmung der Funktionen eines Oekonomen im städtischen Kranken- und Pfründnerhause wird ein mit den nöthigen Kenntnissen versehener Mann gesucht, welcher einer derartigen größern Haushaltung vollständig vorzustehen im Stande ist, und demselben ein jährlicher Gehalt von 500 fl. nebst freier Station zugesichert.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Zeugnissen binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Pforzheim, den 21. Januar 1874.

Der Armenrath.
Schmidt.
Thomann.

!Durch 25 Jahre erprobt!

Anatherin-Mundwasser

von **Dr. J. G. Popp**, k. k. Hof-Zahnarzt in Wien,

genießt seiner vortrefflichen Eigenschaften wegen einen europäischen Ruf, und eine Probe damit wird Jedermann zu dessen regelmäßiger Anwendung bestimmen, wie es denn auch von zahlreichen Aerzten bei Zahnübel angerathen wird.

Preis per Flasche 1 fl. 10 u. 1 fl. 45.

Dr. Popp's Anatherin-Zahnpasta.

Feine Zahnseife zur Pflege der Zähne und dem Verderben derselben vorzubeugen. Jedermann sehr zu empfehlen.

Preis per Dose 1 fl. 10.

Vegetabilisches Zahnpulver.

Es reinigt die Zähne, entfernt den so lästigen Zahnstein, und die Glasur der Zähne nimmt an Weiße und Zartheit immer zu.

Preis per Schachtel 35 kr.

Dr. Popp's Zahnplombe

zum Selbstausfüllen hohler Zähne.

Preis per Schachtel 2 fl. 35 kr.

Zu finden in den meisten Apotheken Süd-Deutschlands, sowie bei Herrn **Fr. Wolff** Sohn in **Karlsruhe**, Langestraße Nr. 104. B.245. 3.

Haupt-Depot in **Berlin** bei **J. F. Schwarzlose Söhne, Markgrafenstr. 30.**

Krankenheiler

Jodsoda-Seife, als ausgezeichnete Toiletteseife, Jodsoda-Schwefelseife gegen chronische Hautkrankheiten, Scropheln, Flechten, Drüsen, Kröpfe, Verhärtungen, Geschwüre (selbst bösartige und syphilitische), Schrunden, namentlich auch gegen Frostbeulen, verstärkte Quellsalz-Seife gegen veraltete hartnäckige Fälle dieser Art, Jodsoda und Jodsoda-Schwefelwasser, sowie das daraus durch Abdampfung gewonnene Jodsoda-Salz ist zu beziehen durch: E. Glock Sohn, Th. Brugier und F. Wolf & Sohn in Karlsruhe, A. Bopp in Bruchsal, F. Hölzlin in Offenburg u. A. Gradmann in Konstanz.

Brunnen-Verwaltung Krankenheil in Tölz (Oberbayern). B.373. 2.

Preßkohlen

aus reinen Holzkohlen dargestellt.

Dieses vortreffliche Material, welches in neuerer Zeit hauptsächlich mit Erfolg zur Heizung der Eisenbahnwaggons benützt wird, und welches sich eben so gut für alle Zwecke eignet, wo es sich um eine gleichmäßige und intensive Wärmeerzeugung handelt, namentlich für Goldschmiede, Gewehrfabriken, Uhrmacher, Appreturanstalten 2c., liefert der Verein für chemische Industrie in Wittichen, Amts Wolfach, in Baden.

Nähere Auskunft wie Gebrauchsanweisung ertheilt unser Verwalter, Herr Josef Becker in Wittichen, sowie das Verkaufsbureau des Vereins in Frankfurt a. Main, Bleichstraße 11. B.372. 4.

Verein für chemische Industrie.

B.657. 3. Straßburg. Ein englisches

Locomobil

von 8 Pferdekräften, auf Rädern, ganz wenig gebraucht, darum äußerst gut erhalten, hat im Auftrage zu verkaufen

Fried. Wagner, Restaurateur, Schweizerhalle, Küfergasse 17.

B.529.3 Ein thätiger **Agent** sucht für **Gera und Umgegend** Vertretung einer leistungsfähigen **Kammgarn-Spinnerei.** (H342bc.)

Offerten unter H342bc. nimmt die **Annoncen-Expedition von Haasenstein & Vogler** in Gera entgegen.

B.603. 2. Nr. 1103. Darmstadt.

Main-Neckar-Bahn.

Lieferung von Schwellen pro 1874.

Der diesjährige Bedarf an Schwellen, und zwar:

500 Stück eichene Mittelschwellen und
10,000 Stück kieferne Mittelschwellen (pinus silvestris)

soll in Submission vergeben werden. Die näheren Bedingungen sind auf portofreie Anfragen durch unser Sekretariat dahier erhältlich; hier wird nur bemerkt, daß die Ablieferung frei Bahnhof Darmstadt mit je ¼ in den Monaten März, April, Mai und Juni bewirkt, also am 1. Juli d. J. vollendet sein muß.

Die Angebote hierauf, welche das ganze Quantum oder auch nur einen Theil umfassen können, sind franco mit der Aufschrift:

Schwellenlieferung pro 1874 betr.

bis zum 9. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, versiegelt bei uns einzureichen, da um diese Zeit deren Eröffnung in Gegenwart der etwa erscheinenden Submittenten stattfinden wird.

Darmstadt, den 21. Januar 1874.

Die Direktion der Main-Neckar-Bahn.

Constructeur

für Locomobile, Dampfmaschinen zum mögl. sofortigen Eintritt in eine große Maschinenbau-Anstalt gesucht. Nur solche, welche mit dem Neuesten und Besten auf diesem Felde bereits vertraut sind, wollen sich melden ***sub H. 4213*** bei ***Haasenstein & Vogler***, Annoncen-Expedition in ***Köln.*** B.691.2.

B.668. 2. In der bayrischen Pfalz ist eine

Mahl- und Sägmühle

(3 Circularsägen) mit 20-pferdiger Wasserkraft, ¼ Stunde von der Bahn entfernt, unter günstigen Bedingungen aus freier Hand **zu verkaufen.** Offerten unter **H.6207** befördert die Annoncen-Expedition von **Haasenstein & Vogler** in Frankfurt a. M.

B.721. 1. Mannheim.

Dampfmaschine.

Eine liegende Dampfmaschine von ca. 20 Pferdekräften mit Kessel, seit einem Jahre im Betrieb, ist wegen Anschaffung einer größeren in ca. 2 Monaten abzugeben. Dieselbe ist bis dahin noch im Gang und kann täglich eingesehen werden.

(H6027a) **Joseph Vögele, Mannheim.**

B.665. 2. Oberacker, A. Bretten.

Stammholz-Versteigerung.

Die Gemeinde Oberacker läßt am Donnerstag den 5. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr anfangend, in ihrem Gemeindewald Distrikt II., Frauenwald, gegen Baarzahlung vor der Abfuhr

29 Stämme Eichen, zu Holländer-, Bau- und Nutzholz geeignet,

versteigern.

Zusammenkunft auf der Hiebsfläche.

Oberacker, den 27. Januar 1874.

Das Bürgermeisteramt.
Weis.
Weber, Rathschrbr.

B.715. 1. Nr. 111. Zeuthern.

Rindenversteigerung.

Am Freitag den 20. Februar l. J., Vormittags 11 Uhr, werden in der Gemeinde Zeuthern auf dem Rathhause daselbst

ca. 4500 Gebund eichene Lohrinden

einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Lusttragende Gerbereibesitzer werden hiezu höflichst eingeladen.

Zeuthern, den 29. Januar 1874

Der Gemeinderath.
Seithel, Bürgermstr.
Fotsch, Rathschrbr.

B.716. 1. Steinen.

Wirthschafts- u. Brauerei-versteigerung.

Frau Wittwe Scheffelt in Steinen im Wiesenthal läßt

Donnerstag den 19. Februar d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause allda die ihrem minderjährigen Sohne Ernst Friedrich Scheffelt gehörigen nachbeschriebenen Liegenschaften einer öffentlichen Steigerung aussetzen, als:

1. Eine zweistöckige Behausung und Anbau mit der Realwirthschaft „Zur Sonne" und den noch vorhandenen Wirthschafts- und Brauereigeräthschaften, eine Trinkhalle, Scheuer, Stallung, Waschhaus, Holzschopf und Scheinställe, 238 Ruthen Hausplatz und Hofraithe, neben der Eisenbahn und sich selbst.
2. Eine zweistöckige Bierbrauerei nebst Wasserwerk und Holzschopf nebst 120 Ruthen Garten hinter der Scheuer, neben dem Gewerbskanal.

   Das Ganze befindet sich außen im Ort Steinen an der Eisenbahn und der Landstraße.
3. Den zur Brauerei gehörigen Felsenkeller, nahe am hiesigen Ort gelegen.

   Gerichtlicher Anschlag sämmtlicher Liegenschaften und den noch vorhandenen Wirthschafts- und Brauereigeräthschaften . . . . 45,000 fl.
   Vierzig fünftausend Gulden.

Diese Realitäten befinden sich in der günstigsten Lage des Wiesenthals, sind in gutem Stand erhalten und werden unter günstigen Bedingungen verkauft.

Die Bedingungen, sowie das Verzeichniß über die Wirthschafts- und Brauereigeräthschaften können bei Alt-Rathschreiber Schöpflin in Steinen eingesehen werden.

Klinik, vom Staate concessionirt, zur gründlichen Heilung von geheimen Krankh., Frauenleiden, schwächenden Ausflüssen, Nervenzerrüttung, Reißen 2c. **Dr. Rosenfeld,** Berlin, Linkstr. 30. **Auch briefl.** Prospecte gratis. (97) B.505.5.

Apotheke,

gleichviel ob auf dem Lande oder in einer Stadt,

eine frequente, im Großherzogthum Baden, wird zu kaufen gesucht. Offerten befördert die Expedition dieses Blattes. B.527. 3.

Stangenversteigerung.

B.710. 2. Die Fürstlich Fürstenbergische Forstei Friedenweiler bei Neustadt im badischen Schwarzwalde versteigert

Dienstag den 10. Februar 1874,
Vormittags 10 Uhr,

im Gasthause zu Friedenweiler aus den Fürstlichen Walddistrikten Krähenbacherwald, Ganters Sommerwald, Ketterersbusch, Ganters Winterwald, Ebenewald u. Balzenwald 2523 Hopfenstangen I. Klasse, 3137 Hopfenstangen II. Klasse, 2369 Hopfenstangen III. Klasse und 3000 Rebstecken. Sämmtliche Stangen befinden sich an den Holzabfuhrwegen und werden auf Verlangen von den Waldhütern Jäger in Krähenbach und Braun in Langenordnach vorgezeigt. Zur Zahlung wird bis 1. August 1874 Frist gegeben. H6034a.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

C.651. Nr. 742. Bonndorf. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen
des Konrad Biehler von Reiselfingen
gegen
Mathias Biehler von Reiselfingen, z. Z. an unbekannten Orten abwesend,
wegen Forderung von 47 fl. 30 kr., nebst 5 Prozent Zinsen von Martini 1870, herrührend aus Darlehen vom Jahr 1870,

ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils

Beschluß.

Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.

Dem Beklagten wird zugleich aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Bonndorf, den 27. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mößner.

C.636. Nr. 784. Bonndorf. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen
des Fridolin Welte von Reiselfingen
gegen
Mathias Biehler von da, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend,
wegen Forderung von 300 fl. nebst 4½ Prozent Zinsen vom 23. April 1872, herrührend aus Darlehen vom Jahr 1872,

ergeht auf Ansuchen des klagenden Theiles

Beschluß.

Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen vierzehn Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.

Dem Beklagten wird zugleich aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, am Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Bonndorf, den 29. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mößner.

C.635. Nr. 785. Bonndorf. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen
der Maria Biehler von Reiselfingen
gegen
Mathias Biehler von da, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend,
wegen Forderung von 150 fl. nebst 4½ Prozent Zinsen vom 23. April 1870, herrührend aus Darlehen vom Jahr 1870,

ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils

Beschluß.

Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.

Dem Beklagten wird zugleich aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, am Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Bonndorf, den 29. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mößner.

C.634. Nr. 786. Bonndorf. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen
des Michael Benz von Löffingen
gegen
Mathias Biehler von Reiselfingen, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend,
wegen Forderung von 400 fl. nebst 5 Prozent Zinsen vom 1. Juni 1873, herrührend aus Darlehen vom Jahr 1872,

ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils

Beschluß.

Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.

Dem Beklagten wird zugleich aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, am Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Bonndorf, den 29. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mößner.

Oeffentliche Aufforderungen.

C.603. Nr. 1998. Bruchsal. Auf Antrag des Ernst Philipp Metzger von Graben werden alle Diejenigen, welche an dem untenbezeichneten Grundstück in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten

dahier geltend zu machen, andernfalls sie den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt werden.

2 Brtl. Wiesen in den Neuenwiesen, Bruchsaler Gemarkung, einers. Graf von Traitteur, anders. Ph. Rosch.

Bruchsal, den 21. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

C.601. Nr. 1183. Eberbach. Johann Georg Baumann Wittwe, Barbara, geb. Krieger, von Strümpfelbrunn besitzt auf Strümpfelbrunner Gemarkung

ca. 9 Ar Acker in den Krautgärten, neben Isaak Dreifuß und Adam Krieger,

dessen Gewähr der Gemeinderath daselbst Mangels hinreichender Erwerbstitel verweigert.

Es werden daher alle Diejenigen, die an benanntes Grundstück dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

anher geltend zu machen, widrigenfalls dieselben der Johann Georg Baumann Wittwe gegenüber für erloschen erklärt würden.

Eberbach, den 29. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
E. von Stockhorn.
Gärtner.

C.620. Nr. 2148. Bruchsal.

In Sachen
der Erben der Sebastian Bacher Eheleute von Forst
gegen
Unbekannte,
Eigenthumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 15. Oktober 1873, Nr. 21,941, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 21. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Jagemann.
Schneider.

C.573. Nr. 982. Mosbach. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 30. Oktober v. J., Nr. 13,823, keine Ansprüche der in derselben bezeichneten Art an dem dort aufgeführten Grundstücke innerhalb der gesetzten Frist geltend gemacht worden sind, so werden etwa doch bestehende Ansprüche dem Wolf Maier von Hemsheim gegenüber als erloschen erklärt.

Mosbach, den 22. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Rüttinger.

Ganten.

C.619. Nr. 1087. Villingen. Gegen die Verlassenschaftsmasse des Wegknechtes Josef Hoog von Niedereschach haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Samstag den 14. Februar d. J.,
Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Villingen, den 27. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Buisson.

C.629. Nr. 1775. Müllheim. Gegen Wagner Christian Lautenschläger von Britzingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 18. Febr. d. J.,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Müllheim, den 30. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Bulster.

C.607. Nr. 3750. Heidelberg.

Beschluß.

Ausschluß-Erkenntniß:

In der Gant gegen Friedrich Mutschler I. und den Nachlaß seiner Ehefrau Henriette, geb. Lenz, werden alle bis heute nicht angemeldeten Forderungen andurch von der Masse ausgeschlossen.

Heidelberg, den 26. Januar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Beck.
Hitzig.

Vermögensabsonderungen.

C.617. Nr. 462. Civilkammer. Offenburg. In Sachen der Severin Kirschner Ehefrau, Maria Anna, geb. Vollmer, von Eisenthal gegen ihren genannten Ehemann, vertreten durch seinen Abwesenheitspfleger August Vollmer von da, Vermögensabsonderung betr., wurde die Klägerin kraft Urtheils vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird hiermit zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht.

So geschehen

Offenburg, den 21. Januar 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Eiselein.
Petri.

C.616. Nr 472. Civilkammer. Offenburg. In Sachen der Christian Stracks Ehefrau, Emilie, geb. Knapp, von Sasbach gegen ihren genannten Ehemann von da, Vermögensabsonderung betr., wurde die Klägerin kraft Versäumungserkenntnisses und Urtheils vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird hiermit zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht.

So geschehen

Offenburg, den 21. Januar 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Eiselein.
Petri.

Verschollenheitsverfahren.

C.598. Nr. 545. Meßkirch. Bernhard Hahn von Sauldorf, welcher im Jahr 1853 im Alter von 18 Jahren nach Amerika auswanderte und seitdem keine Nachricht von sich gab, wird aufgefordert, seinen Aufenthalt

binnen Jahresfrist

anzuzeigen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächstberechtigten Erben in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Meßkirch, den 26 Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Farenschon.
Lutz.

C.596. Nr. 3023. Freiburg. Felician Schweizer von St. Wilhelm ist vor 23 Jahren nach Amerika ausgewandert, hat seit 22 Jahren keine Nachricht von sich gegeben und ist dessen Aufenthaltsort unbekannt.

Auf Antrag dessen Ehefrau, Franziska, geb. Steinbrunner, von Stegen wird derselbe aufgefordert,

innerhalb Jahresfrist

seinen Aufenthaltsort anzuzeigen, andernfalls derselbe für verschollen erklärt und dessen Vermögen seinen muthmaßlichen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Freiburg, den 24. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mors.

C.612. Nr. 594. Achern. Benedikt Roth von Gamshurst, zuletzt Magazinier in Mannheim, ist seit dem Jahr 1869 verschwunden, ohne seitdem Nachricht von sich gegeben zu haben. Auf Antrag eines Betheiligten wird derselbe nunmehr aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich anher zu geben, als er sonst für verschollen erklärt und sein Vermögen den muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben würde. Achern, den 26. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht. Himmel.

Erbeinweisungen.

C.592. Nr. 680. Bonndorf. Die Wittwe des Kaspar Boll von Riedern, Maria, geb. Gisi, von da hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht. Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn

innerhalb 2 Monaten

keine Einsprache dagegen erhoben wird.

Bonndorf den 25. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mößner.
Bachmann.

C.565. 2. Nr. 1121. Breisach. Die Wittwe des am 9. Mai v. J. verstorbenen Nagelschmieds August Hilberer dahier, Anna, geb. Isele, hier, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht.

Es werden alle Diejenigen, welche nähere Ansprüche darauf zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen

zwei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigens nach Antrag der Bittstellerin geschehen würde.

Breisach, den 22. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.

C.523. 3. Nr. 1580. Bruchsal. Die Wittwe des Schäfers Andreas Knoch von Rheinsheim, Genoveva, geb. Köhler, hat um Einsetzung in die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuch wird nach Ablauf von

sechs Wochen

entsprochen werden, wenn kein Einwand dagegen erhoben werden sollte.

Bruchsal, den 15. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Jagemann.
Schneider.

C.609. Nr. 2447. Heidelberg.

Beschluß.

Die Wittwe des Wirths Gottfried Mayer von Nußloch, Amalie, geb. Hausmann, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres † Ehemannes gebeten.

Etwaige Einsprachen sind

binnen 4 Wochen

zu erheben, widrigens dem Antrag stattgegeben würde.

Heidelberg, den 26. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Beck.
Hitzig.

C.575. Nr. 1552. Sinsheim. Franz Anton Kaspar Hönninger von Grombach ist am 22. Januar 1873 in St. Peterzell im Kanton St. Gallen gestorben und waren dessen erbberechtigte Verwandten seither nicht aufzufinden. Es hat daher der Großh. Fiskus um fürsorgliche Einweisung in den Besitz und die Gewähr dieser Verlassenschaft gebeten, und werden wir diesem Gesuche entsprechen, wenn nicht

binnen 2 Monaten

Einsprache dagegen vorgetragen werden.

Sinsheim, den 24. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mußler.
A. Häffner.

Erbvorladungen.

C.480. 2. Karlsruhe. Friedrich Geitz von Rußheim, sowie dessen Kinder, seit mehreren Jahren an unbekannten Orten in Amerika abwesend, sind, und zwar der Erstere als Erbberechtigter, die Letzteren als Vermächtnißnehmer, zur Verlassenschaft der Georg Friedrich Geitz We., Johanna, geb. Gabler, von Rußheim berufen, und werden anmit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten,

von heute an gerechnet, zur Empfangnahme ihres Erbtheils, beziehungsweise Vermächtnisses, bei dem Unterzeichneten dahier zu melden, andernfalls die Erbschaft Denen zugetheilt würde, welchen sie zugefallen wäre, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr gelebt hätten.

Karlsruhe, den 15. Januar 1874.
Großh. Notar
Kirchgeßner.

C.479. 2. Karlsruhe. Johann Peter und August Friedrich Malsch, Beide von Stafforth, seit vielen Jahren an unbekannten Orten in Amerika abwesend, sind zur Verlassenschaftstheilung ihrer † Schwester Christine Malsch, ledig, von Stafforth berufen.

Dieselben oder ihre Rechtsnachfolger werden anmit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten,

von heute an, zur Empfangnahme ihres Erbtheils dahier zu melden, andernfalls die Erbschaft Denen zugetheilt würde, denen sie zugefallen wäre, wenn sie, die Vorgeladenen, z. Z. des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.

Karlsruhe, den 20. Januar 1874.
Großh. Notar.
Kirchgeßner.

C.600. Grießen. Otilia Bernhard von Dettighofen ist zur Erbschaft ihrer unterm 28. Dezember v. J. verstorbenen Mutter, Fridolin Dörflinger's Frau, Maria, geb. Spitznagel, von Dettighofen kraft Gesetzes berufen.

Da aber ihr derzeitiger Aufenthaltsort diesseits nicht bekannt ist, so wird dieselbe hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme der Erbschaft

binnen 3 Monaten, a dato,

um so gewisser dahier zu melden, als andernfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn sie — die Vorgeladene — zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Grießen, den 27. Januar 1874.
Großh. Notar
Faul.

C. 604. Neckargemünd. Elisabethe Frommherz von Wiesenbach, seit ihrer Auswanderung nach Amerika vermißt, ist an dem Nachlasse ihres am 18. Dezember 1873 in Wiesenbach verstorbenen Vaters Pantaleon Frommherz erbberechtigt.

Dieselbe wird aufgefordert,

binnen 3 Monaten

ihre Erbansprüche bei der Erbtheilungsverhandlung geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft so vertheilt werden würde, als ob die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht gelebt hätte.

Neckargemünd, den 28. Januar 1874.
Großh. Notar
Schäfer.

C.611. Triberg. Fortunata, geb. Ketterer, gehelichte Johann Beitl, oder deren Kinder, unbekannt wo abwesend in Amerika, sind zu dem Nachlasse des Josef Ketterer, Landwirth in Neukirch, berufen.

Dieselben werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche an gedachte Verlassenschaft

binnen 3 Monaten

bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denen verbleibt, welchen sie zugekommen wäre, wenn die Geladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Triberg, den 29. Januar 1874.
Der Großh. Notar
A. Fuchs.

Handelsregister-Einträge.

C.610. Nr. 945. Neustadt. Unter Ordn.Zahl 50 wurde heute in das Firmenregister dahier eingetragen: Die Firma „Lorenz Feser in Saig". Inhaber: Holzhändler Lorenz Feser von Saig, welcher mit seiner Ehefrau Agathe, geb. Weber, keinen Ehevertrag errichtet hat.

Neustadt, den 29. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Latterner.

C.606. Nr. 338. Waldshut. Unterm Heutigen wurde sub Nr. 329 des Firmenregisters eingetragen die Firma:

„Ferd. Gerster" in Thiengen. Inhaber ist Ferdinand Gerster, ledig, von Thiengen.

Waldshut, den 31. Dezember 1873.
Großh. bad. Amtsgericht.
Haury.

C.605. Nr. 1386. Waldshut. Unterm Heutigen wurde sub Nr. 272 des Firmenregisters eingetragen:

Die Firma „Alois Merkt" in Degernau ist erloschen.

Waldshut, den 12. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Haury.

C.623. Nr. 2506/8. Pforzheim. Zum Handelsregister wurde heute eingetragen, und zwar

zu O.Z. 169 des Gesellschaftsregisters, daß die Firma Krafft & Stoll dahier erloschen ist, und

zu O.Z. 314 ebendaselbst: Die Firma Krafft & Cie. dahier; deren Inhaber sind die Bijouteriewaarenhändler Theodor Krafft und Wilhelm Gottschalk allda und hat Jeder derselben das Recht zur Vertretung der Firma:

zu O.Z. 543 des Firmenregisters: Die Firma Otto Stoll dahier; deren Inhaber ist Bijouteriewaarenhändler Otto Stoll allda.

Pforzheim, den 21. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. Buß.

C.622. Nr. 1982. Pforzheim. Zu O.Z. 224 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen, daß die Firma „Schlesinger u. Dreyfuß" dahier erloschen ist, und daß die Liquidation von den beiden Inhabern der Firma Saly Schlesinger und Emil Dreyfuß hier besorgt wird.

Pforzheim, den 15. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. Buß.

C.621. Nr. 2103. Pforzheim. Zu O.Z. 6 des Genossenschaftsregisters „Die eingetragene Productivgenossenschaft der Schneider dahier betr.", wurde eingetragen, daß in der Generalversammlung vom 6. d. Mts. in den Vorstand als Kassier der Genossenschafter Friedrich Walter an Stelle des Josef Schneider, der abdankte, gewählt wurde.

Pforzheim, den 17. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. Buß.

C.608. Nr. 3187. Heidelberg.

Beschluß.

Unter Ordnungs-Zahl Nr. 230 wurde heute in das Firmenregister eingetragen:

Friedrich Werner von hier wurde als Prokurist der Firma Karl Spitzer hier bestellt.

Heidelberg, den 23. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Beck.
Hitzig.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

C.642. Nr. 237. Mannheim.

J. U. S.

gegen

Marx Wertheimer von Gemmingen,
Johann Philipp Schweizer von Ittlingen,
Julius Hanauer von Richen,
Johann Jakob Zimmermann von da,
Victor Halbauer von Rohrbach,
Johann Jakob Diefenbacher von Sulzfeld,
Friedrich Gottfried Fritz von da,
Christian Funk von da und
Karl Eberhard Rück von da
wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht.

Wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung vor der hiesigen Strafkammer anberaumt auf

Dienstag den 3. März d. J.,
Vorm. 9 Uhr,

und werden hiezu die im Ausland abwesenden Angeklagten

Marx Wertheimer von Gemmingen,
Johann Philipp Schweizer von Ittlingen,
Julius Hanauer von Richen,
Johann Jakob Zimmermann von da,
Victor Halbauer von Rohrbach,
Johann Jakob Diefenbacher von Sulzfeld,
Friedrich Gottfried Fritz von da,
Christian Funk von da und
Karl Eberhard Rück von da,

mit dem Androhen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebniß der Untersuchung werde gefällt werden.

Mannheim, den 26. Januar 1874.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
Der Vorsitzende.
Bassermann.
Thibaut.

C.627. Nr. 1090. Säckingen. Es sind falsche Frankenstücke, französischen und schweizerischen Gepräges mit unleserlicher Jahreszahl, im Umlauf. Dieselben sind glatt und fettig anzufühlen und haben neben bläulicher Farbe eine sehr schwache Gravirung.

Wir bitten um Fahndung.

Säckingen, den 29. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Stehle.
Nuß.

Urtheilsverkündung.

C.613. Nr. 1152. Lahr. Mit Bezug auf § 355 St.P.O. wird dem abwesenden Angeklagten folgendes Urtheil bekannt gemacht:

Wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

„Der Angeklagte Christian Hummel, Lazarethgehilfe, von Friesenheim sei der Uebertretung, als beurlaubter Reservist ausgewandert zu sein, für schuldig zu erklären, und deßhalb in eine Geldstrafe von 50 Thalern, bezhw. wegen gerichtskundiger Zahlungsunfähigkeit in eine Haftstrafe von 10 Tagen, sowie in die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen."

V. R. W.

So geschehen

Lahr, den 23. Januar 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eichrodt.
Burkard.

Verwaltungssachen.

Polizeisachen.

B.712. Nr. 1665. Sinsheim.

Die Verhaftung eines taubstummen Mannes betr.

Es wurde dahier ein taubstummer Mann verhaftet, der sich über seine persönlichen und Heimathsverhältnisse in keiner Weise verständlich zu machen vermag.

Auf einem bei ihm vorgefundenen Bettelbrief stehen die Namen: Martin Pfolz aus Nordamerika und Louis Block in Straßburg, und soll nach diesem Briefe sein Vater gestorben und seine Mutter an ihren unbekannten Orten sich befinden.

Indem wir das Signalement unten beifügen, ersuchen wir die Polizeibehörden, uns über die persönlichen Verhältnisse dieses Mannes, wenn ihnen solche bekannt sein sollten, Mittheilung zu machen.

Signalement.

Alter, dem Anscheine nach Ende der 30er oder Anfangs 40er Jahre.
Größe, 5' 4".
Haare, schwarz.
Gesichtsform, schmal.
Gesichtsfarbe, blaß.
Augen, braun.
Schwarzer Schnurr- und sehr schwacher Vollbart.
Unterkiefer etwas vorstehend.
Obere Zahnreihe fehlt.
Gang, in die Knie fallend.

Kleidung.

Eine dunkelgraue, abgeschossene Zeugkappe mit einem Lederschild und einem Gummiband, ein schwarzer Buckskin-Ueberrock, weiß gespritzt, mit Taschen an beiden Schößen; eine schwarze, halbseidene Weste; hellbraune Buckskinhosen, schwarz karrirt; lederne Schuhe; braune wollene Socken; trägt zwei leinene Hemden, zunächst dem Leibe ein schmutziges und darüber ein frischgewaschenes; Halsbinde von violettem Kattun mit Blümchen, abgetragen, und trägt ein Unterwämmschen.

Sinsheim, den 30. Januar 1874.
Großh. bad. Bezirksamt.
Frey.

Verm. Bekanntmachungen.

B.728. 2. Karlsruhe.

Lieferung von Pappeldielen.

Mit höherer Ermächtigung soll die Lieferung der nachverzeichneten Pappeldielen im Soumissionswege vergeben werden, und zwar:

1200 Stück Pappeldielen, 3–6 M. lang, 27—36 Cm. brt., 93 Mm. dick;
5000 Stück Pappeldielen, 3–6 M. lang, 27–36 Cm. breit, 84 Mm. dick;
600 Stück Pappeldielen, 3–6 M. lang, 30–45 Cm. breit, 30 Mm. dick.

Angebote hierauf, mit passender Aufschrift versehen, welche den Preis für die einzelnen Sorten per Quadratmeter frei in das Hauptmagazin gestellt, enthalten müssen, nehmen wir bis

Donnerstag den 5. Februar,
Vormittags 9 Uhr,

entgegen, um welche Zeit die Eröffnung der eingekommenen Angebote stattfinden wird.

Die Bedingungen, welche unter Anderm eine Lieferfrist bis Ende Mai d. J. festsetzen, können inzwischen auf frankirte Ansuchen bei uns erhoben werden.

Karlsruhe, den 31. Januar 1874.
Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahn-Magazine.
Meißlinger.

B.683. Wertheim.

Liegenschafts-Versteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung vom 12. Dezember 1873, Nr. 10,185, werden dem Küfer Georg Hemmerich von Kembach, zur Zeit in Amerika abwesend, bis

Donnerstag den 26. Februar 1874, Vormittags 9 Uhr, im Rathhause in Kembach

nachverzeichnete Liegenschaften mit dem Anfügen öffentlich versteigert, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag oder mehr geboten wird:

1.	1 Vrtl. 7 Rth. Acker in der Kohlplatte	70 fl.
2.	1 Vrtl. 5 Rth. Acker in der obern Ebene	40 fl.
3.	2 Vrtl. 17 Rth. Acker allda	150 fl.
4.	2 Vrtl. 13 Rth. Acker im Schorrickel	75 fl.
5.	1 Vrtl. 6 Rth. Acker im Häusergrund	35 fl.
6.	40 Rth. Acker im Mühlenberg	47 fl.
7.	1 Vrtl. 2 Rth. Acker im obern Haag	74 fl.
8.	33 3/4 Rth. Acker in der obern Ebene	30 fl.
9.	1 Vrtl. 29 5/6 Rth. Acker im Oberlöhlein	90 fl.
10.	1 Vrtl. 31 Rth. Acker im Roth	65 fl.
11.	36 Rth. Acker in der Klinge	24 fl.
12.	2 Vrtl. 20 Rth. Acker im Bill	70 fl.
	Summa	770 fl.

Wertheim, den 20. Januar 1874.
Großh. Notar, als Vollstreckungsbeamter:
G. Jan.

B.735. Nr. 23. Kehl.

I. Liegenschafts-Versteigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Jakob Lang, Holzhändler in Kehl Stadt

Montag den 9. Februar 1874,
Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause in Stadt Kehl die nachbeschriebenen Liegenschaftsrealitäten, auf der Gemarkung Stadt Kehl liegend, mit Dem einer öffentlichen I. Versteigerung ausgesetzt, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag oder mehr geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

L.B.Nr. 125.

15 Ar 84 □Meter Hofraithe und Garten mit daranstehendem einstöckigem Wohnhaus nebst Anbau, Küche, Stall und Schweinställen, Schopf und Waschküche, sowie Bureau, dahier in Stadt Kehl gelegen, neben Gemeindegut und Aufstößer. Taxirt zu . . 7590 fl.
Sieben Tausend Fünf Hundert Neunzig Gulden.

Kehl, den 11. Dezember 1873.
Großh. Vollstreckungsbeamter:
Wessinger.

B.702. 2. Achern.

Vergebung von Eisenkonstruktionen.

Wir beabsichtigen die Lieferung und Aufstellung der Eisenkonstruktionen zu zwei Brücken über die Rench bei Ibach im Gesammtgewichte von ca. 430 Zentner im Soumissionswege zu vergeben.

Die Pläne, Eisenverzeichnisse und Lieferungsbedingungen liegen auf unserem Bureau zur Einsicht auf und sollen die Angebote längstens bis zum **16. Februar l. J.**, Vormittags 10 Uhr, bei uns eingereicht werden.

Achern, den 29. Januar 1874.
Großh. bad. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.
Riegler.

B.680. 2. Nr. 197. Mannheim.

Großh. Bad. Staatseisenbahnen.

Eisenbahnbau von Bruchsal nach Germersheim.

Vergebung von Hochbau-Arbeiten.

Zu Folge höheren Auftrages sollen die Bauarbeiten zu der Herstellung des Aufnahmsgebäudes, sowie des Oekonomie- und Abortgebäudes der Haltstelle Rheinsheim zur Ausführung vergeben werden.

Die einzelnen Arbeiten sind veranschlagt wie folgt:

1.	Maurerarbeit	9,296 fl. 57 kr.
2.	Steinhauerarbeit	2,119 fl. 25 kr.
3.	Gypserarbeit	1,323 fl. 38 kr.
4.	Zimmerarbeit	3,642 fl. 36 kr.
5.	Schreinerarbeit	1,882 fl. 42 kr.
6.	Glaserarbeit	770 fl. 45 kr.
7.	Schlosserarbeit	927 fl. 17 kr.
8.	Blechnerarbeit	487 fl. 22 kr.
9.	Schieferdeckerarbeit	855 fl. 43 kr.
10.	Anstreicherarbeit	593 fl. 56 kr.
	Gesammtbetrag	21,900 fl. 21 kr.

Pläne, Voranschläge und Bedingungen liegen in Graben auf dem Bureau für den Hochbau zur Einsicht auf.

Lustragende Bewerber haben ihre Angebote, in Prozenten des Voranschlags ausgedrückt, schriftlich, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen, bis längstens

Montag den 9. Februar d. J.,
Nachmittags 4 Uhr,

auf obigem Bureau einzureichen, woselbst auch zu der genannten Zeit die Submissionsverhandlung stattfinden wird.

Mannheim, den 27. Januar 1874.
Großh. bad. Eisenbahnbau-Inspektion.
Steinam.

B.734. Stein. (Holzversteigerung.) Aus dem Domänenwald Buchwald werden wir mit Borgfrist bis 1. November d. J., jeweils Vormittags 10 Uhr, im Rathhaus in Wilferdingen versteigern,

1. Mittwoch den 11. Februar d. J., in der Abth. 10. Blockswiesenschlag:

11 Ster eichenes Nutzholz; 368 Ster buchenes, eichenes, forlenes und gemischtes Scheit- und Prügelholz, sowie 21,900 Stück buchene, eichene und gemischte Wellen.

2. Samstag den 14. Februar d. J. in der Abth. 1 Wachholderbusch:

6 geringe Eichen- und 115 Forlenstämme mit 150 Festmetern; 2 buchene und 57 forlene Sagklötze mit 38 Festmetern; 531 Ster buchenes, eichenes und forlenes Scheit- und Prügelholz, 81 Ster forlenes Stockholz, sowie 4750 Stück buchene, gemischte und forlene Wellen.

3. Montag den 16. Februar d. J., in der Abth. 9 Dachsbau:

5 Stämme Eichen mit 23 Festmetern; 4 buchene Klötze; 50 Stück buchene Wagnerstangen; 5 Ster eichenes Nutzholz; 134 Ster buchenes, eichenes und forlenes Scheit- und Prügelholz; 31 Ster buchenes und eichenes Stockholz, sowie 1600 Stück buchene, eichene und forlene Wellen.

Waldhüter Nonnenmacher in Untermutschelbach wird das Holz auf Verlangen vorzeigen.

Stein, den 27. Januar 1874.
Großh. bad. Bezirksforstei.
Beideck.

B.739. St. Leon. (Holzversteigerung.) Wir versteigern aus der Domänenwaldabtheilung Rauenberger Spitzen,

Freitag den 6. d. M.:

1130 forlene Gerüststangen; 1800 forlene Hopfenstangen; 1300 buchene, 1500 gemischte und 4700 forlene Wellen; 100 Ster Laubholz-, 69 Ster Nadelholz-Stockholz.

Samstag den 7. d. M.:

12 Ster eichenes und 4 Ster forlenes Spaltholz; 165 Ster buchenes, 6 Ster eichenes, 115 Ster forlenes Scheitholz; 202 Ster buchenes und gemischtes und 480 Ster forlenes Prügelholz.

Aus den Domänenwaldabtheilungen Schlangenloch und Vorderer Buckel,

Montag den 9. d. M.:

32 Ster zwei Meter langes forlenes Pfahlholz; 270 Ster buchenes, 2 Ster eichenes, 3 Ster forlenes Scheitholz; 130 Ster buchenes und gemischtes, 23 Ster forlenes Prügelholz, 6000 Laubholz- und 875 Nadelholz-Wellen, 78 Ster Laubholz- und 52 Ster Nadelholz-Stockholz.

Zusammenkunft jeweils früh 9 Uhr im Löwen in St. Leon.

St. Leon, den 1. Februar 1874.
Großh. bad. Bezirksforstei.
Hamm.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.